Niederschrift über die öffentliche

Sitzung des Marktgemeinderates

am Mittwoch, 11. Oktober 2023

im Kurhaus Bad Hindelang

9. Sitzung

Beginn: 18:32 Uhr
Ende: 21:49 Uhr

Anwesend:

Erste Bürgermeisterin	Dr. Rödel Sabine
Zweiter Bürgermeister	Enders Eric
Dritter Bürgermeister	Karg Thomas
Marktgemeinderat	Besler Stephan
Marktgemeinderätin	Beßler Melanie
Marktgemeinderat	Blanz Simon
Marktgemeinderat	Fritz Valentin
Marktgemeinderat	Huber Joachim
Marktgemeinderätin	Karg Barbara
Marktgemeinderat	Keck Alexander
Marktgemeinderätin	Keck Monika
Marktgemeinderat	Kling Simon
Marktgemeinderat	Pargent Reinhard
Marktgemeinderat	Scholl Kaspar
Marktgemeinderätin	Weber Marion
Marktgemeinderat	Wechs Jakob
Marktgemeinderat	Wechs Johann

Entschuldigt:

Marktgemeinderat	Endraß Matthias
Marktgemeinderätin	Fink Brigitte
Marktgemeinderat	Geißler Dominic
Marktgemeinderat	Schöll Christian

Ferner:

Hauptamtsleiter	Berktold Manfred
Tourismusdirektor	Hillmeier Max
Kämmerer	Reitzner Edgar
Marktbauamtsleiter	Wechs Stefan
Klimaschutzmanager	Hanser Herbert
Wasserwerk	Wechs Michael & Besler Florian
Institut für Energietechnik	Conrad Maximilian
Ingenieurbüro Körbl und Feneberg	Herr Gerg
Interreg-Projektleitung	Konrad Karina & Beck Matthias
Schriftführerin	Burlefinger Bernadette

Die Öffentlichkeit ist durch ca. 12 Besucher vertreten.

INTERNETVERSION

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 20.09.2023

2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

3. Bauantrag

3.1 Umbau / Erweiterung des Anwesens "Hindelanger Straße 22" mit Neubau eines Carports

4. Energieversorgung

4.1 Vorstellung der Ergebnisse des Energienutzungsplans
4.2 Fortführung des European Energy Awards (eea)
4.3 PV-Anlagen an Pumpstationen Hasennestgraben und Hinterstein - baurechtliche Betrachtung und weitere Entscheidung
4.4 PV-Dachanlage Kurhaus - aktuelle Sachlage und weiteres Vorgehen
4.5 Abschluss neuer Konzessionsverträge mit dem EWH, AÜW, AKW

5. Klimaschutz

5.1 Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Gründung einer gemeinsamen landkreisweiten Energiegesellschaft Oberallgäu GmbH & CO. KG (EGO) und dem vorgeschlagenen Gesellschaftsanteil - Vorstellung der drei Verträge zur Gesellschaftsgründung

6. Tourismus

6.1 Sachstandsbericht zum Interreg-Förderprojekt „EVS Qualitative Weiterentwicklung der Sport- und Freizeitinfrastruktur im Grenzraum Bad Hindelang – Tannheimer Tal, Planungsphase“, hier: „grenzenLOSer Radspaß“
6.2 Beschluss zur Einreichung des Förderantrags „grenzenLOSer Radspaß“ bis Ende Oktober
6.3 Durchführungsbeschluss vorbehaltlich der Genehmigung des Förderprojektes im Rahmen des Interreg-Förderprogramms Bayern-Österreich 2021 – 2027

7. Bekanntgaben, Verschiedenes, Anfragen

INTERNETVERSION

Vorbemerkungen:

Erste Bürgermeisterin Dr. Sabine Rödel eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zur Prüfung des Protokolls zu dieser Sitzung sind Marktgemeinderätin Melanie Beßler sowie Marktgemeinderat Stephan Besler vorgemerkt. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 20.09.2023

Gemäß Einladung waren die Marktgemeinderatsmitglieder Monika Keck und Brigitte Fink für die Überprüfung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 20.09.2023 eingeteilt. Da Frau Brigitte Fink an der heutigen Marktgemeinderatssitzung nicht anwesend ist, übernimmt Marktgemeinderat Alexander Keck stellvertretend die Überprüfung der Niederschrift vom 20.09.2023.

Weil Herr Keck zu Beginn der Sitzung noch nicht die Gelegenheit hatte, das entsprechende Protokoll vollständig zu lesen, wurde der Tagesordnungspunkt *„1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 20.09.2023“* im Einvernehmen des Marktgemeinderates an das Ende des öffentlichen Teils dieser Sitzung verschoben.

Anmerkung: Herr Keck regt in Bezug auf Tagesordnungspunkt *„5.1 Auftragsvergabe: Georg´s Geowelt Forscherpfad“* an, dass der Verweis auf die bereits beglichenen Kostenbeträge bzw. noch hinzukommenden Kostenaufwände des Gesamtprojektes konkreter ausformuliert werden sollten. Die Verwaltung wird den entsprechenden Textabschnitt mit detaillierten Informationen ergänzen.

Der Marktgemeinderat genehmigt nach Überprüfung das ergänzte Protokoll der öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 20.09.2023.

2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Hauptamtsleiter Manfred Berktold informiert über folgenden in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschluss:

- NÖ-Sitzung vom 28.06.2023:

  Da die derzeit gültigen Stromlieferverträge für die gemeindlichen Einrichtungen zum 31.12.2023 auslaufen, wurden im Rahmen der kommunalen Rahmenvereinbarung Angebote für die Jahre 2024 bis 2025 eingeholt. Der Marktgemeinderat sprach sich einstimmig dafür aus, die gesamte Strommenge aus 100 % erneuerbaren Energien zu beziehen (Ökostrom) und entsprechend die vorliegenden Angebote des EWH, AÜW, AKW anzunehmen.

INTERNETVERSION

3. Bauantrag

3.1 Umbau / Erweiterung des Anwesens "Hindelanger Straße 22" mit Neubau eines Carports

Marktbauamtsleiter Stefan Wechs informiert, dass es aufgrund der Umstellung des Antragsverfahrens bei der Bauaufsichtsbehörde zu einem Missverständnis bei der Berechnung der Fristen kam. Um die Fiktionsfrist einhalten zu können, wird der vorliegende Bauantrag ausnahmsweise im Marktgemeinderat und nicht im Bauausschuss behandelt.

Beantragt wird der Abbruch und Neubau des Ober-/Dachgeschosses des Einfamilienhauses in der „Hindelanger Straße 22“, wobei sich die Firsthöhe des neuen Satteldaches gegenüber dem Bestand nicht erhöht. Ferner ist ein Carport im südlichen Bereich des Grundstücks an der „Hindelanger Straße“ mit Abstand von 3,00 m zur Grundstücksgrenze geplant.

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und ist nach § 34 BauGB (Innenbereich) zu beurteilen. Gebietsart nach FNP: Mischgebiet (MI)
Das benachbarte Anwesen „Hindelanger Straße 20“ ist in der Denkmalliste eingetragen.

Die Verwaltung hat auf Anfrage des Architekten mitgeteilt, dass im Hinblick auf das Verkehrsaufkommen in der „Hindelanger Straße“ ein Abstand des Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche von mindestens 5,00 m einzuhalten ist (Berücksichtigung Sichtdreiecke). Gem. § 2 Abs. 1 Bay. Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) sind ab straßenseitiger Grundstücksgrenze / öffentlicher Verkehrsfläche mindestens 3,00 m von Sichtbehinderungen frei zu halten.

Auf Einschätzung der Verwaltung wird die Gestaltung des Gebäudes als insgesamt nicht ortstypisch angesehen. Die Gesamtgestaltung würde sich durch die Ausführung des Carports mit einer Satteldachkonstruktion etwas verbessern.

Aus dem Stimmungsbild des Marktgemeinderates ergibt sich, dass insbesondere aus Sicherheitsaspekten der Abstand des Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche mindestens 6,00 m betragen soll. Zudem wird die Erstellung eines durchgängigen Gehweges als positiv angesehen, weshalb ein Ankauf der entsprechenden Fläche des Grundstückseigentümers mit einer Breite von 1,00 m angestrebt werden soll.

Beschluss:
(17 : 0 Stimmen)

Zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den Umbau und die Erweiterung des Einfamilienhauses „Hindelanger Straße 22“ mit Neubau eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 3902, Gemarkung Bad Hindelang, wird das gemeindliche Einvernehmen unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Aus Sicherheitsaspekten ist ein Mindestabstand des Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche (Grundstücksgrenze) von 6,00 m einzuhalten. In Hinblick auf die wünschenswerte Erstellung eines Gehweges, wird die Verwaltung beauftragt, mit dem Grundstückseigentümer in Verhandlungen zu treten, um die entsprechende Fläche mit einer Breite von 1,00 m käuflich zu erwerben.

INTERNETVERSION

Bei erfolgreichem Erwerb der Gehwegfläche beträgt der Mindestabstand des Carports zur Hinterkante des Gehweges 5,00 m.

2. Ferner sind die Sichtdreiecke an der Grundstücksausfahrt in die „Hindelanger Straße“ freizuhalten, d.h. der Bewuchs im östlichen und westlichen Bereich ist auf maximal 0,80 m Höhe zu reduzieren.

Es wird empfohlen, den Carport mit Satteldach und ortsüblichen Dachüberständen giebel- und traufseitig auszuführen sowie die ortsuntypischen Ansichten des Wohnhauses zu überarbeiten. Ferner ist eine übliche Falzblechdachdeckung wünschenswert.

4. Energieversorgung

4.1 Vorstellung der Ergebnisse des Energienutzungsplans

Erste Bürgermeisterin Dr. Sabine Rödel begrüßt Herrn Maximilian Conrad, Institut für Energietechnik GmbH (IfE), welcher den digitalen Energienutzungsplan als Strategiebasis für die Umsetzung der Energiewende / Transformation in Bad Hindelang erstellt hat.

Herr Conrad stellt dem Marktgemeinderat anhand Präsentationsunterlagen (Anlage 1) die Vorgehensweise bei der Erstellung des Energienutzungsplanes sowie die sich hieraus resultierenden Ergebnisse für die Marktgemeinde Bad Hindelang vor.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Bad Hindelang sowohl im elektrischen als auch im thermischen Bereich einen überdurchschnittlichen Anteil erneuerbarer Energien im Ist-Zustand aufweist. Dennoch müssen die Potenziale zur Energieeinsparung und erneuerbarer Energien weiterhin stark ausgebaut werden, um das seitens der Bundesregierung gesteckte Ziel einer bilanziellen Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 zu erreichen. Wichtig hierbei ist insbesondere eine sektorenübergreifende Strategie für Wärme, Mobilität, Strom, Netze und Speicher. Hierfür wurde bereits ein konkreter Maßnahmenkatalog ausgearbeitet, sodass im nächsten Schritt mit der Prüfung konkreter Detailprojekte begonnen werden kann. Der digitale Energienutzungsplan gilt zudem als sehr gute Voraussetzung für die kommunale Wärmeplanung. Das Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung soll zum 01.01.2024 in Kraft treten und damit alle Kommunen, unabhängig der Einwohnerzahl, zur Durchführung verpflichten (für Kommunen unter 10.000 Einwohner wird es voraussichtlich ein vereinfachtes Verfahren geben).

4.2 Fortführung des European Energy Awards (eea)

Klimaschutzmanager Herbert Hanser informiert, dass der European Energy Award (eea) ein öffentlichkeitswirksames Zeichen einer Kommune für ihr Engagement in den Bereichen *Energieeffizienz* und *Klimaschutz* ist. Mit diesem Management- und Bewertungssystem können die wesentlichen Handlungsfelder der Gemeinde betrachtet und die Entwicklung bewertet werden.

INTERNETVERSION

Bereits am 30.09.2020 wurde im Hauptausschuss die Teilnahme am eea einstimmig beschlossen und anschließend ein Förderantrag bei der Regierung von Schwaben gestellt, welcher positiv bescheidet wurde.

Das Energie- und Umweltzentrum Allgäu (eza!) wurde mit der Beratungsdienstleistung im Rahmen der eea-Durchführung beauftragt. Die Vertragslaufzeit ist vom 01.01.2021 bis 31.12.2023 und endet ohne Kündigung des Vertrages.
Die Kosten für die Dauer dieser drei Jahre belaufen sich auf 37.268,60 € / brutto. Nach Abzug der Förderung in Höhe von 70 % beträgt der Eigenmittelanteil der Marktgemeinde für die Laufzeit dieser drei Jahren noch 11.180,58 € / brutto.

Für die Fortsetzung um weitere drei Jahre liegt eine Kostenaufstellung vom 10.08.2023 von der eza! vor. Die Gesamtkosten betragen 41.826,80 € / brutto. Abzüglich der aktuellen Förderung (KommKlimaFöR) in Höhe von 50 % beträgt der Eigenanteil der Marktgemeinde noch 20.913,40 € / brutto (entspricht 6.971,13 € / brutto pro Jahr). Auch hier müsste die Marktgemeinde die Gesamtkosten vorfinanzieren, da die Förderung erst nach Ablauf der Projektlaufzeit ausbezahlt wird. Laut Rücksprache mit der Regierung von Schwaben, ist es für die Beantragung von Fördermitteln nach der Förderrichtlinie kommunaler Klimaschutz (KommKlimaFöR) für weitere geeignete Maßnahmen bzw. Projekte nicht notwendig, dass die Marktgemeinde bereits am European Energy Award oder dem kommunalen Energiemanagement teilnimmt.

<u>Zielerreichung im European Energy Award (eea):</u>

Angesichts des deutlich gestiegenen Handlungsdrucks im Klimaschutz wurden die Bewertungskriterien des eea 2022 verschärft. Durch die Bewertungsanpassung verbessert sich Bad Hindelang nach Durchführung eines internen Audits gegenüber dem Vorjahr nur leicht auf 44,2 % der möglichen Punkte (2021: 43,6 %).

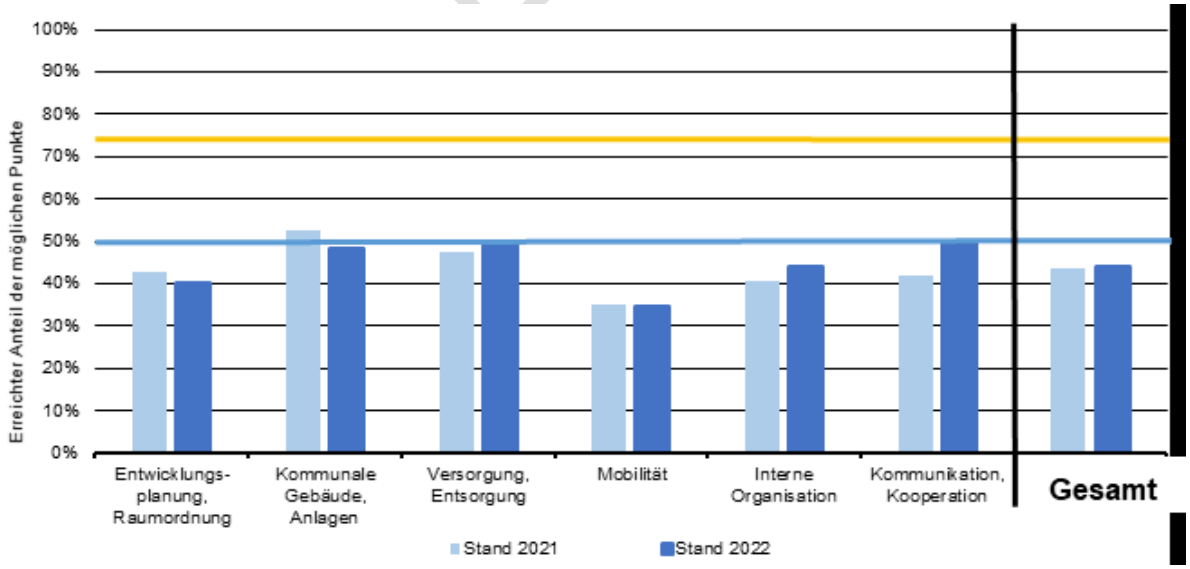

Zur Zielerreichung des European Energy Award in Silber müssen min. 50 % (min.75 % für Gold) der möglichen Punkte erreicht werden. Zur Übersicht für die Zielerreichung wird von eza! eine Potenzialanalyse und ein jährlicher eea-Bericht erstellt.

Die Energieteamsitzungen werden durch die Beraterin von eza! mit vor- und nachbereitet sowie moderiert. Zusätzlich wird das Energieteam bei der Erstellung und Umsetzung des Arbeitsplans bzw. den Projekten von eza! begleitet.

Das Energieteam trifft sich min. viermal im Jahr. Ende 2022 wurden Projektgruppen eingeführt, in denen jeweils Energieteammitglieder an konkreten Projekten und praxisbezogenen Schwerpunktthemen arbeiten.

Bezüglich der eea-Fortführung wurde aktuell eine Umfrage bei den Energieteammitgliedern durchgeführt. Daraus wurde ein beratender Beschluss erstellt, welcher durch Marktgemeinderatsmitglied Reinhard Pargent dem gesamten Marktgemeinderat detailliert vorgestellt wird. Zusammenfassend werden in der Umfrage als Gründe gegen eine Verlängerung die hohen Kosten, negative Rückmeldungen zu eza! und die überladene Thematik des eea genannt und kritisiert.

Der Marktgemeinderat sieht es jedoch als positiv an, dass im Rahmen des eea das grundsätzlich verfolgte Ziel der Klimaneutralität durch regelmäßige Überwachung und Kontrolle von Externen mit Nachdruck weiterverfolgt wird. Außerdem kann die Marktgemeinde Bad Hindelang durch die Kooperation mit der eza! von einigen Informations- & Weiterbildungsveranstaltungen sowie stets aktuellem Informationsfluss profitieren.

Beschluss:
(17 : 0 Stimmen)

1. Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von dem Stand der Zielerreichung (eea-Bewertungsergebnis 2022) und des vorgelegten beratenden Beschlusses des Energieteams zur Fortführung des eea.

2. Der Marktgemeinderat kommt nach Diskussion des Sachverhalts zum Ergebnis, dass der European Energy Award (eea) als wichtiges Management- und Bewertungssystem für die wesentlichen Handlungsfelder des Klimaschutzes weitergeführt werden soll.

3. Zur Bearbeitung der wichtigen und umfassenden Themen im Bereich Energieeffizienz und Klimaschutz in der Zukunft, würde es der Marktgemeinderat sehr begrüßen, wenn das Energieteam seine wichtige Aufgabe weiterführt und die Umsetzung des European Energy Award unterstützt sowie die Handlungsfelder im Bereich Klimaschutz weiter mit bearbeitet. Das Energieteam hat eine wichtige beratende Funktion für den Marktgemeinderat und den Bauausschuss.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Förderantrag zu stellen und die Umsetzung des European Energy Award weiter zu organisieren sowie den kontinuierlichen Betrieb sicherzustellen.

5. Erste Bürgermeisterin Dr. Sabine Rödel wird ermächtigt, direkt nach Zusage des Fördergebers zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn bzw. nach Vorliegen des Förderbescheides die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

6. Die erforderlichen Mittel für die Durchführung der Maßnahmen sind in die Haushalte 2024 bis 2026 einzustellen.

INTERNETVERSION

4.3 PV-Anlagen an Pumpstationen Hasennestgraben und Hinterstein - baurechtliche Betrachtung und weitere Entscheidung

Klimaschutzmanager Herbert Hanser stellt dem Marktgemeinderat anhand Präsentationsunterlagen (Anlage 2) die vorgesehenen Standorte sowie Gestaltungsentwürfe der PV-Anlagen an den Pumpstationen Hasennestgraben und Hinterstein vor. Die beiden Pumpstationen dienen der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Gemeindegebietes von Bad Hindelang (betriebliche Anlagen). Für die Bereitstellung des Trinkwassers ist der Einsatz von Pumpen notwendig, die einen beachtlichen Energieverbrauch haben. In der Pumpstation in Hinterstein beträgt der Energieaufwand durchschnittlich 140.000 kWh/Jahr. In der Pumpstation Hasennestgraben beträgt der Energieverbrauch durchschnittlich 240.000 kWh/Jahr.

Um den Verbrauch vor Ort mit erneuerbaren Energien weitgehend abzudecken wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, je eine Photovoltaikanlage an den Pumpstationen zu errichten. Mit dem Ingenieurbüro Körbl + Feneberg aus Oberstdorf wurden dazu bereits erste Voruntersuchungen unternommen. Die PV-Anlage am Hasennestgraben würde auf dem gemeindlichen Grundstück der Pumpstation mit einer Leistung von ca. 99,8 kWp und die PV-Anlage an der Pumpstation in Hinterstein würde auf dem gemeindlichen Grundstück nordwestlich der bestehenden Einzäunung des Trinkwasserschutzgebietes ebenfalls mit einer Leistung von ca. 99,8 kWp errichtet werden.

Bei beiden PV-Anlagen würde der wesentliche Anteil der durch die Anlage erzeugte Energie vor Ort für den Betrieb der Pumpen verwendet werden. Die restlich erzeugte Energie würde in das öffentliche Netz eingespeist werden. Somit würden sich die PV-Anlagen inkl. der Planungskosten nach ca. 12 Jahren (Hasennestgraben) und nach ca. 19 Jahren (Hinterstein) amortisieren. Der Pumpenbetrieb würde in Abstimmung mit dem Wasserwerk noch optimiert werden bzw. soweit wie möglich untertags erfolgen, wodurch die Amortisationszeit jeweils noch weiter reduziert werden kann.

Marktbauamtsleiter Stefan Wechs informiert, dass die o.g. Vorhaben im Rahmen der baurechtlichen Situation als privilegierte Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB beurteilt werden können, sodass in diesen Fällen keine Bauleitplanung erforderlich ist.

Auf Rückfrage beim Rechtsanwaltsbüro Döring Spieß, Herrn Dr. Busse ist festzustellen, dass die Privilegierung der Freiflächenphotovoltaikanlage darauf gestützt wird, dass die Anlage der gemeindlichen Pumpstation - also der öffentlichen Versorgung mit Wasser - dient. Dabei kann die Gemeinde auch einen städtebaulichen Vertrag mit einem privaten Bauherrn abschließen, in dem dieser sich verpflichtet, die Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten um damit ausschließlich bzw. mit mindestens zwei Drittel die gemeindliche Pumpanlage zu versorgen. Sofern dieser Zweck nicht mehr gewährleistet ist, muss die Anlage zurück gebaut werden. Dies ist in § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB geregelt.

Insofern muss bereits im Rahmen der Baugenehmigung der Bauherr eine Verpflichtungserklärung abgeben, nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung den Rückbau vorzunehmen und die Bodenversiegelung zu beseitigen.
Da ein privater Bauherr nicht die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 3 Bau GB in Anspruch nehmen kann, sind Bezugsfälle nicht zu befürchten.

INTERNETVERSION

Zu beachten ist lt. Voranfrage beim Landratsamt (Bauamt) weiteres:

- Das Vorhaben dient der öffentlichen Versorgung mit Wasser
- Das Vorhaben dient der Allgemeinheit
- Weitere dienende Funktion der Vorhaben: räumlich funktionaler Zusammenhang ist gegeben, Anlage zur Energieversorgung des Betriebs. Dienende Funktion kann auch mit Rücksicht auf den heutigen Stellenwert von erneuerbaren Energien nicht abgesprochen werden.
- Es ist nachzuweisen, dass die erzeugte Energie in dem Betrieb tatsächlich verwendet wird
- Bei Schwankungen der zu erzeugenden Energie, darf die überschüssige Energie nur in einem untergeordneten Anteil an Dritte oder das öffentliche Netz abgegeben werden
- Zustimmung der Träger öffentlicher Belange, insbesondere Naturschutz, technischer Umweltschutz

Die geplanten Maßnahmen wurden bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde, Frau Ott, Wassermeister Michael Wechs und Klimaschutzmanager Herbert Hanser vor Ort besichtigt und besprochen.

Aus der rechtlichen Einordnung / Stellungnahme des Landratsamtes Oberallgäu ergibt sich, dass auf Grund der hohen Schutzwürdigkeit der Flächen die Errichtung von PV-Anlagen auf diesen Flächen aus Sicht des Naturschutzes als kritisch anzusehen ist. Vorrangig sollen immer Potenziale außerhalb naturschutzfachlich hochwertiger Flächen genutzt werden. Bekannter Weise gibt es im Gebiet des Marktes Bad Hindelang allerdings nur wenige Flächen außerhalb von Biotopen oder Schutzgebieten. Es wird allerdings nochmal darauf hingewiesen, dass die Errichtung von PV-Anlagen im Bereich der Landschaftsschutzgebiete nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Bei Landschaftsschutzgebieten handelt es sich um eingeschränkt geeignete Standorte.

Da die PV-Anlagen nach erster Einschätzung des Bauamts (Landratsamt Oberallgäu) im Bereich des Hochbehälters „Hasennestgraben“ und des Pumpwerks „Im Schlauchen“ gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert sind und die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 Satz 1 EEG 2023), kann eine Ausnahme von Biotopschutz in Aussicht gestellt werden, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung besonders geschützter Arten ausgeschlossen werden kann. Gegebenenfalls sind Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die geschützten Arten vorzusehen. Es kann auch eine artenschutzrechtliche Ausnahme von der höheren Naturschutzbehörde notwendig sein.

Nach Vorbesprechung der wasserwirtschaftlichen Belange mit Vertretern des WWA lässt sich feststellen, dass seitens des WWA keine Anforderungen an die Errichtung der PV-Anlage gestellt werden, wenn die Anlage außerhalb der Schutzzonen bzw. dem Erfassungsgebiet der Trinkwasserversorgung errichtet wird. Das ist der Fall, wenn die Anlage nordwestlich der vorhandenen Einzäunung von der Pumpstation positioniert wird.

Bezüglich des Überschwemmungsgebiets der Ostrach liegt beim WWA für diesen angedachten Bereich noch kein Wildbachgefährdungsbereich vor. Somit kann das HQ 100 nicht genau genannt werden.

INTERNETVERSION

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Fläche von einem HQ betroffen sein kann. Dies ist lt. WWA keine rechtliche Grundlage um das Vorhaben abzulehnen. Der angedachte Bereich für die PV-Anlage liegt auch deutlich außerhalb des 60 m Bereichs der Ostrach. Somit bedarf es für das Vorhaben keiner wasserwirtschaftlichen Anlagengenehmigungen.

Klimaschutzmanager Herbert Hanser merkt an, dass die abschließende Klärung der Zulässigkeit von den beiden Vorhaben insbesondere in Hinblick auf naturschutzrechtliche Belange erst durch einen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung geprüft und final festgestellt werden kann.

Laut Kostenschätzung des Fachplaners vom 22.08.2023 belaufen sich die Kosten (ohne Planungskosten) für beide Projekte auf insgesamt 361.800 € / netto (167.400 € / netto für Hasennestgraben / 194.400 € / netto für Pumpstation Hinterstein). Die erforderlichen Mittel für die Planungsleistungen der Anlagen lt. Angebot vom 22.08.2023 in Höhe von 58.464,48 € / netto (27.542,24 € / netto für Hasennestgraben / 30.922,24 € / netto für Pumpstation Hinterstein) sowie die naturschutzrechtlichen Ingenieurleistungen in Höhe von 15.517,00 € / netto (7.121,50 € / netto für Hasennestgraben / 8.395,50 € / netto für Pumpstation Hinterstein) sind im Rahmen von Verpflichtungsermächtigungen 2024 eingestellt. Eine Kostenschätzung für laufende Unterhaltsarbeiten (Mäharbeiten, evtl. Einsatz von Ökopunkten, etc.) liegt derzeit nicht vor.

Aus der Diskussion im Marktgemeinderat geht hervor, dass der gewählte Standort an der Pumpstation in Hinterstein aufgrund der thermischen Gegebenheiten vor Ort als grundsätzlich eher ungünstig angesehen wird. Die Anlage müsste bei Verbleib an diesem Standort weiter östlich ausgerichtet werden. Seitens der Verwaltung ist jedoch zunächst nochmals detailliert zu prüfen, ob bei möglichst minimalem Eingriff in Flora und Fauna durch die Untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme von Biotopschutz erteilt werden kann. Damit wäre die Verlegung der PV-Anlage an einen rentableren Standort möglich.

Außerdem wird seitens des Marktgemeinderates die Überlegung angestellt, bei Zustimmung des betroffenen Grundstückseigentümers, die Gesamtfläche der PV-Anlage „Hasennestgraben“ auf das benachbarte Grundstück auszuweiten um eine entsprechend höhere Energieleistung zu erzielen. Herr Gerg, Ingenieurbüro Körbl + Feneberg informiert hierauf, dass bis zu einer produzierenden Leistung von 100 kWp der örtliche Energieversorger zur Abnahme verpflichtet ist. Sobald durch die PV-Anlage eine höhere Leistung erzielt wird, müsste die Marktgemeinde den direkten Energievertrieb selbstständig übernehmen und in diesem Zuge vorerst zusätzliche hohe Anschlusskosten tragen. Aus diesem Grund ist vorliegend keine Vergrößerung der Anlage sinnvoll.

Beschluss:
(16 : 1 Stimmen)

1. Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von den Planungen des Ingenieurbüro Körbl + Feneberg aus Oberstdorf vom 05.09.2023 (Pumpstation Hinterstein) und 22.08.2023 (Pumpstation Hasennestgraben) sowie der Gesamtkostenschätzung für die Baumaßnahmen (ohne Planungskosten) mit Stand vom 22.08.2023 in Höhe von 361.800 € / netto.

INTERNETVERSION

2. Die in Ziffer 1 genannte Planung mit Gesamtkostenschätzung wird grundsätzlich gebilligt und die Durchführung der Maßnahme positiv gesehen.

3. Die Planungsleistungen für die in Ziff. 1 genannte Planungen in Höhe von 58.464,48 € / netto sowie die naturschutzrechtlichen Ingenieurleistungen in Höhe von 15.517,00 € / netto sind zu beauftragen. Die erforderlichen Mittel sind im Rahmen der Verpflichtungsermächtigungen 2024 zu stellen.

4. Nach finaler Klärung der Umsetzungsmöglichkeiten im Rahmen der geltenden naturschutzrechtlichen Belange, sind dem Marktgemeinderat die aktualisiert ausgearbeiteten Pläne samt Kostenschätzung und entsprechender Amortisationszeit erneut zur Beratung vorzulegen.

4.4 PV-Dachanlage Kurhaus - aktuelle Sachlage und weiteres Vorgehen

Klimaschutzmanager Herbert Hanser berichtet, dass die Dachfläche des Kurhauses ein optimales Areal für die Errichtung einer PV-Dachanlage darstellt. Nach Gesprächen mit dem entsprechenden Architekten, welchem das Urheberrecht obliegt, wurde die Umsetzung dieser Maßnahme befürwortet. Herr Hanser stellt dem Marktgemeinderat einen konkreten Entwurf vor (siehe Anlage 2), wie die PV-Dachanlage auf den Dachflächen integriert werden kann.

Die vom Ingenieurbüro Körbl + Feneberg ausgelegte PV-Anlage soll auf zwei Dachflächen montiert werden. Auf der nach Südost orientierten Dachfläche sind schwarze Module mit einer Leistung von ca. 58 kWp und auf der nach Nordwest orientierten Dachfläche mit ca. 42 kWp vorgesehen. Die Gesamtleistung (99,8 kWp) der PV-Anlage wurde nach dem Lastprofil und dem durchschnittlichen Stromverbrauch des Kurhauses ausgelegt. Dieser liegt bei ca. 120.000 kWh/a.

Mit der geplanten und bestehenden Anlage würden dann zusammen voraussichtlich ca. 90.000 kWh/a an Strom erzeugt werden, wovon ca. 65.000 kWh/a selbst genutzt werden können. Eine Restmenge von ca. 25.000 kWh/a würde in das öffentliche Netz eingespeist werden, wofür die Gemeinde die aktuelle Einspeisevergütung erhalten würde. Mit Installation der PV-Anlage würde auch die veraltete Zähleranlage erneuert werden. Eine Amortisation der Gesamtanlage inkl. Nebenkosten wäre laut Angaben des Planungsbüros in ca. 16 Jahren gegeben (ohne ggf. anfallende steuerlichen Aufwendungen).

Der Anteil der Eigenstromnutzung kann durch das Nutzerverhalten und ggf. durch eine Ladung von künftigen gemeindlichen E-Autos weiter optimiert werden. Dies wirkt sich zusätzlich positiv auf die Wirtschaftlichkeit der Photovoltaikanlage aus.

Im Energieteam wurde das Vorhaben bereits besprochen und als notwendige und sehr sinnvolle Maßnahme eingestuft.

Vom Ingenieurbüro Körbl + Feneberg liegt eine Kostenschätzung dazu vor. Die Kostenschätzung vom 05.10.2023 für die baulichen Maßnahmen beläuft sich auf rd. 257.000 € / brutto (inkl. ca. 7.140 € / brutto für den Rückbau eines Dachflächenfensters). Die Planungskosten von Körbl+ Feneberg belaufen sich laut Angebot vom 05.10.2023 auf 37.935,91 € / brutto.

INTERNETVERSION

Derzeit sind im Haushalt noch keine Mittel eingestellt.

Die Anlage soll, soweit die Komponenten verfügbar und Kapazitäten bei den Handwerkern vorhanden sind, im Jahr 2024 erstellt werden.

Der Marktgemeinderat stellt auch hier die Überlegung an, ob die Erweiterung der PV-Anlage auf bis zu 200.000 kWp sinnvoll wäre. Lt. Aussage von Herr Gerg, Ingenieurbüro Körbl + Feneberg, ist in den Räumlichkeiten des Kurhauses kein entsprechend hoher Verbrauch gegeben, sodass eine Erhöhung der Leistung aktuell in keinem zweckmäßigen Kosten / Nutzen Verhältnis steht. Herr Gerg weist an dieser Stelle ergänzend darauf hin, dass die vorgesehene PV-Anlage jederzeit um weitere Module ergänzt werden kann. Auch ein Speicher kann bei Bedarf jederzeit nachgerüstet werden.

Beschluss:
(17 : 0 Stimmen)

1. Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt der durch das Ingenieurbüro Körbl + Feneberg, Oberstdorf, vorgestellten Planung sowie von der Kostenschätzung vom 05.10.2023 für die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Kurhauses und der Erneuerung der Zähleranlage. Für das Bauvorhaben wird ein Investitionsvolumen in Höhe von rd. 257.000 € / brutto und für die Planungsleistungen 37.935,91 € / brutto veranschlagt.

2. Die in Ziff. 1 genannte Planung und Kostenschätzung werden gebilligt. Ebenso wird der Durchführung der Maßnahme zugestimmt.

3. Die Planungsleistungen für die in Ziff. 1 genannten Planungen in Höhe von 37.935,91 € / brutto sind zu beauftragen. Die erforderlichen Mittel sind durch die HHSt 8630.9400 (TG- Sanierung Kurhaus) abgedeckt.

4. Sollte das Ausschreibungsergebnis nicht mehr als 10 % über der Kostenschätzung liegen, wird Erste Bürgermeisterin Dr. Sabine Rödel ermächtigt, den Auftrag zu erteilen. Die Kosten können über die Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2024 gedeckt werden.

4.5 Abschluss neuer Konzessionsverträge mit dem EWH, AÜW, AKW

Hauptamtsleiter Manfred Berktold berichtet, dass die Grundlage für die Tätigkeit der Gemeinden in der örtlichen Stromversorgung in Art. 83 Abs. 1 Bay. Verfassung (Aufgabe des eigenen Wirkungskreises) festgeschrieben ist. Soweit die Gemeinden ihr Gebiet nicht selbst mit Strom versorgen, schließen sie mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) einen sog. Konzessionsvertrag. Im Kern regelt dieser Vertrag das Verhältnis zwischen der Gemeinde und dem EVU hinsichtlich exklusivem Nutzungsrecht für die öffentlichen Verkehrswege. Das Nutzungsrecht ist an die Verlegung und den Betrieb von Stromleitungen gebunden, sodass es allen Letztverbrauchern (Stromkunden) im Konzessionsgebiet möglich ist, sich diskriminierungsfrei an das Stromversorgungnetz der Gemeinde anzuschließen. Das EVU wird mit Abschluss des Vertrags also zum Stromnetzbetreiber im Gemeindegebiet.

INTERNETVERSION

Der Markt Bad Hindelang hat bereits in der Vergangenheit mit den Energieversorgern, dem Elektrizitätswerk Hindelang (EWH), dem Allgäuer Überlandwerk (AÜW) und den Allgäuer Kraftwerken (AKW) jeweils einen Konzessionsvertrag hinsichtlich ihrer entsprechenden gemeindlichen Versorgungsgebiete abgeschlossen. Die jeweiligen Verträge enden mit Ablauf des 31.12.2024.

Vor Abschluss neuer Konzessionsverträge müssen die Gemeinden spätestens zwei Jahre vor Auslaufen der aktuellen Verträge über deren Ende informieren (§ 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG). Diese notwendige Bekanntmachung wurde vom Markt Bad Hindelang fristgerecht am 20.10.2022 im Bundesanzeiger durchgeführt.

Nachdem sich nur die bisherigen Konzessionsnehmer EWH, AÜW und AKW für den Neuabschluss interessieren (sog. Interessensbekundung), können die neuen Konzessionsverträge für die entsprechend einschlägigen Gebiete unmittelbar mit diesen Unternehmen abgeschlossen werden.

Der Bayerischen Gemeindetag und der Bayerische Städtetag haben gemeinsam mit dem Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. einen Musterkonzessionsvertrag ausgearbeitet und vereinbart. Dieser Mustervertrag wurde vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie am 16. Februar 2015 genehmigt und wird allen bayerischen Gemeinden zur Anwendung empfohlen. Die nun vorliegenden Vertragsentwürfe mit EWH, AÜW und AKW wurden auf Grundlage dieses Mustervertrages ausgearbeitet und sollen wieder über eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden.

Herr Berktold stellt anhand des Konzessionsvertrages (Anlage 3) die wesentlichen Inhalte vor und erläutert die maßgeblichen Neuerungen bzw. Änderungen (Kündigungsfristen, Haftung, Informationsrecht der Gemeinde, etc.).

Beschluss:
(17 : 0 Stimmen)

1. Den vorliegenden Konzessionsverträgen zwischen dem Markt Bad Hindelang und dem Elektrizitätswerk Hindelang, dem Allgäuer Überlandwerk bzw. den Allgäuer Kraftwerken wird zugestimmt.

2. Erste Bürgermeisterin Dr. Sabine Rödel wird ermächtigt, die entsprechenden Konzessionsverträge abzuschließen.

5. Klimaschutz

5.1 Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Gründung einer gemeinsamen landkreisweiten Energiegesellschaft Oberallgäu GmbH & CO. KG (EGO) und dem vorgeschlagenen Gesellschaftsanteil - Vorstellung der drei Verträge zur Gesellschaftsgründung

Zuletzt wurde im Rahmen der Marktgemeinderatssitzung vom 19.04.2023 über eine mögliche Beteiligung an der Gründung einer kommunalen landkreisweiten Energiegesellschaft umfassend informiert und beraten. Nun liegt das ausgearbeitete Vertragswerk zur Gründung der Energiegesellschaft Oberallgäu GmbH (EGO) vor.

INTERNETVERSION

Erste Bürgermeisterin Dr. Sabine Rödel stellt klar, dass die EGO in der Rechtsform einer GmbH gegründet wird – die fälschliche Formulierung „GmbH & Co. KG“ des Tagesordnungspunktes ist zu entschuldigen.

Das vorliegende Vertragswerk sieht die Gründung einer rein kommunalen Energiegesellschaft durch Landkreis und Kommunen vor. Das Stammkapital für die Gesellschaft soll insgesamt 150.000 € betragen. Zusätzlich soll eine Kapitalrücklage in Höhe von 150.000 € gebildet werden. Dies führt zur Ausstattung der Gesellschaft mit einem Eigenkapital in Höhe von 300.000 €.

Der Landkreis Oberallgäu soll 51% der Gesellschaftsanteile halten und somit 153.000 € in die Gesellschaft einbringen. Die kreisangehörigen Kommunen sollen gemeinsam 49% der Gesellschaftsanteile halten und bringen damit insgesamt 147.000 € in die Gesellschaft ein. Um ein ausgeglichenes Verhältnis herbeizuführen, werden fünf der neun Aufsichtsratsmitglieder durch die kreisangehörigen Kommunen entsandt.

Wichtige Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung können durch die benötigte Dreiviertelmehrheit nur Kommunen und Landkreis gemeinsam herbeiführen. Für die Geschäftsführung sind langfristig zwei Geschäftsführende vorgesehen. Somit wird die Gesellschaft drei Gesellschaftsorgane haben: Die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung. Der Sitz der Gesellschaft soll Sonthofen sein.

Eine Vorabstimmung der Vertragsentwürfe mit der Rechtsaufsicht für den Landkreis Oberallgäu bei der Regierung von Schwaben fand im Vorfeld der endgültigen Zustimmungen bereits statt. Bei dieser nicht verbindlichen Sichtung wurden keine grundlegen Bedenken festgestellt. Selbstverständlich müssen die Unterlagen nach den jeweiligen kommunalen Beschlussfassungen nochmals zur endgültigen rechtlichen Bewertung der Regierung von Schwaben vorgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Gründungsaufwand

Da sich der kommunale Anteil der Städte, Märkte und Gemeinden von 49 % am Gesellschaftsanteil mit 147.000 € nach der amtlichen Einwohnerzahl zum Stand 31.12.2022 orientieren soll, kann zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund der noch nicht feststehenden Gesamtzahl der teilnehmenden Kommunen der jeweilige Anteil der Marktgemeinde Bad Hindelang nicht genau beziffert werden.

Sollten die interessierten 25 Kommunen teilnehmen, so würde der gewogene Durchschnitt einen Betrag von 147.000 € ./. 25 Kommunen einen Durchschnittsbetrag von 5.880 € ergeben, was jedoch nicht Größe der Kommune und deren Stellenwert wiedergibt.

Es wird davon ausgegangen, dass der aufzubringende Betrag von 147.000 € auf ca. die gleiche Anzahl an Einwohner aufgeteilt werden kann, so dass in etwa ein Wert von 1 €/EW bzw. der Wert je Einwohner zwischen 0,95 €/EW und 1,05 €/EW liegen wird. Somit wird der voraussichtliche Gesellschaftsanteil vom Markt Bad Hindelang bei +/- 5.000 € liegen.

INTERNETVERSION

Betriebsaufwand

Für den laufenden Betrieb bzw. die Entwicklung des ersten Projekts kann derzeit nur sehr schwer eine Abschätzung getroffen werden. Es ist aber grob davon auszugehen, dass für die Haushaltsjahr 2025 ff. der jährliche Anteil bei rund 2 €/EW und 3 €/EW liegen könnte. Nach einem ersten erfolgreichen Verkauf eines entwickelten Projekts an eine Projektgesellschaft soll sich die Gesellschaft nach einer gewissen Anfangsphase mittel- und langfristig selbst tragen.

Künftige Zielsetzungen:

Die Gründung einer gemeinsamen Energiegesellschaft aus kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis selbst versetzt die Kommunen einerseits in die Lage, selbst investiv tätig zu werden und andererseits steuernd auf den Ausbau einzuwirken. Durch die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie regional verankerten Unternehmen bleibt die bei der Erzeugung und dem Absatz von erneuerbaren Energien in den Kommunen und im Landkreis selbst. Dies stärkt auch die Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien in der Bevölkerung.

Dem gegenüber steht das Ziel der „Selbstversorgung“ mit erneuerbarem Strom bis zum Jahr 2035. Die Kommunen haben im Bereich der öffentlichen Daseinsfürsorge die Aufgabe, die Energieversorgung für die Bevölkerung, die Industrie, aber auch für Landwirtschaft und Gewerbe sicherzustellen und auszubauen. Dabei müssen die Kommunen sowohl soziale, wirtschaftliche und ökologische Aspekte in die Planungen zur Bewältigung dieser Aufgabe miteinbeziehen.

Weiterhin entstehen neue kommunale Aufgaben, welche es durch geschickte Strategien in den Regionen (z.B. auf Landkreisebene) zu bündeln gilt. So wird insbesondere die Organisation des Ausbaus von Windenergie und Photovoltaikanlagen, die planerische Steuerung von Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch die Kommunen sowie die zivilrechtliche Sicherung von Grundstücken für die erfolgreiche Umsetzung der Energiezukunft immer wichtiger.

Eine gemeinsame Organisationsform zur erfolgreichen Bewältigung dieser neuen kommunalen Aufgaben erscheint mehr als sinnvoll. Die Förderung der Energieautarkie der kommunalen Gebiete auf der Ebene der Landkreise erscheint ebenso ein wichtiges politisches Ziel der ländlichen Region, wie auch die Sicherstellung einer verbraucherfreundlichen und bezahlbaren Energieversorgung. Weiterhin können die Kommunen so alle miteinzubeziehenden Aspekte gleichermaßen berücksichtigen und sind in der Lage direkt in die Steuerung des Infrastrukturausbaus einzugreifen.

Nicht zu verachten ist die wirtschaftliche Teilhabe der Kommunen an der energiewirtschaftlichen Wertschöpfung in der Region, was in den meisten Fällen zu einer hohen Zustimmung in der Bevölkerung führt.

Die Wertschöpfung, die bisher in andere Regionen oder ins Ausland abfließt, kann zu einem deutlich größeren Teil in der Region bzw. konkret in den Kommunen gehalten werden. Dies stärkt die Oberallgäuer Kommunen als Wirtschaftsstandorte in Bayern und in ganz Deutschland.

Gleichzeitig können die Kommunen und damit die Allgemeinheit der Bürgerinnen und Bürger von der dann vor Ort stattfindenden Wertschöpfung profitieren.

INTERNETVERSION

Ein weiteres Ziel ist das Erreichen stabiler Energiepreise für die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen der Region.

Zusammenfassend liegt das Ziel der nun entstehenden Kommunal-, Regional-, oder Landkreiswerke darin, die beschriebenen Steuerungsaufgaben zur Erfüllung der kommunalen Daseinsfürsorge im Energiesektor erfolgreich umzusetzen. Dabei spielt auch die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern eine immer wichtiger werdende Rolle. Neben dem Einbringen von benötigtem Kapital erhöht die direkte bzw. indirekte Beteiligung der Bevölkerung und deren Partizipation an der Wertschöpfung die Akzeptanz für Stromerzeugungsanlagen der erneuerbaren Energien deutlich.

Die zu gründende Gesellschaft soll Flächen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (z.B. aus Photovoltaik, Wind- oder Wasserkraft) identifizieren und sichern. Sie soll die Projektentwicklung anstoßen und für die weitere Entwicklung und Umsetzung der Projekte entsprechende Tochtergesellschaften gründen. Dies dient einerseits der Risikominimierung und andererseits ermöglicht es Kommunen, Bürgerinnen und Bürgern und regional verhafteten Unternehmen gezielt in ausgesuchte Projekte zu investieren.

Dort wo es benötigt und wirtschaftlich sinnvoll ist, sollen neben den Produktionsanlagen auch Anlagen zur Speicherung von Energie errichtet werden. Gemeinsam können Städte, Gemeinden, Landkreis, Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger auch größere Projekte finanzieren und umsetzen. Die dabei entstehende größere Wertschöpfung kommt dabei auch all ihnen zugute.

Letztendlich soll eine umfassende klimafreundliche Produktion und gegebenenfalls auch Speicherung aufgebaut werden, um die Klimaziele von Bund, Freistaat und Landkreis zu erreichen und die Energiesouveränität mit stabilen Energiepreisen für Kommunen, Unternehmen aber auch Bürgerinnen und Bürger zu erlangen.

Der Marktgemeinderat sieht die Gründung der Energiegesellschaft Oberallgäu GmbH als Chance an, sowohl gemeinsam auf landkreisebene als auch eigenständig (losgelöst von der EGO) Projekte anzugehen und entsprechend den Weg zur Klimaneutralität bestmöglich zu gestalten.

Beschluss:
(17 : 0 Stimmen)

1. Der Marktgemeinderat Bad Hindelang beschließt die Gründung der Energiegesellschaft Oberallgäu GmbH gemeinsam mit dem Landkreis Oberallgäu und weiteren interessierten Oberallgäuer kreisangehörigen Kommunen auf Basis der vorgelegten Vertragswerke (Zweckvereinbarung, Konsortialvertrag, Gesellschaftsvertrag). Der jeweilige Anteil der einzelnen Kommunen am Anteil von 49 % der Gesellschaft ergibt sich durch die Anzahl der teilhabenden kreisangehörigen Kommunen nach einem auf der Einwohnerzahl basierenden Schlüssel.

2. Das Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von 300.000,- Euro ist durch die Gesellschafter zu erbringen. Dabei trägt der Landkreis Oberallgäu einen Betrag von 153.000,- Euro zum Eigenkapital zur Gesellschaftsgründung bei, der Restbetrag von 147.000,- Euro wird auf die teilnehmenden Kommunen nach dem oben genannten Einwohnerschlüssel verteilt.

INTERNETVERSION

3. Erste Bürgermeisterin Dr. Sabine Rödel wird ermächtigt, ggf. notwendige erforderliche Vertragsänderungen (salvatorische Klausel) zu genehmigen.

4. Die finanziellen Mittel für die Gründung und die laufenden Geschäftsjahre sind in den jeweiligen Haushalten einzustellen. Dabei wird für die Gründung von einem Betrag bis max. 10.000,- Euro sowie für die laufenden Geschäftsjahre von maximal 30.000,- Euro pro Jahr ausgegangen.

6. Tourismus

6.1 Sachstandsbericht zum Interreg-Förderprojekt „EVS Qualitative Weiterentwicklung der Sport- und Freizeitinfrastruktur im Grenzraum Bad Hindelang – Tannheimer Tal, Planungsphase“, hier: „grenzenLOSer Radspaß“
6.2 Beschluss zur Einreichung des Förderantrags „grenzenLOSer Radspaß“ bis Ende Oktober
6.3 Durchführungsbeschluss vorbehaltlich der Genehmigung des Förderprojektes im Rahmen des Interreg-Förderprogramms Bayern-Österreich 2021 - 2027

Erste Bürgermeisterin Dr. Sabine Rödel begrüßt Frau Karina Konrad sowie Herrn Matthias Beck, welche dem Marktgemeinderat anhand Präsentationsunterlagen (Anlage 4) die Hintergründe zum Projekt sowie die nun erarbeitete Projektstruktur (Streckenführung, etc.) samt Umsetzungsbeispielen vorstellen:

Auf Grundlage des Lebensraumkonzepts "Unser Bad Hindelang 2030" aus dem Jahr 2019 wurde unter anderem eine Tourismusstrategie erarbeitet. Für die Bevölkerung ist es wichtig, den Naturraum verträglich zu nutzen und die Verkehrs- und Besucherströme gezielt zu lenken. Durch klare Regeln und einem bewussten und respektvollen Umgang durch ALLE kann der Naturraum geschützt und trotzdem genutzt werden.

Nicht zuletzt seit Corona hat bei Gästen, Tagesausflüglern und Einheimischen die Bewegung in der freien Natur einen hohen Stellenwert. Dies zeigt sich sowohl für Bad Hindelang als auch für das Tannheimer Tal. Um hier eine bessere Besucherlenkung zu forcieren und vorhandene Angebote für Einheimische und Gäste besser erlebbar zu machen, ist es erforderlich, die vorhandene Infrastruktur wie z.B. Radwege nachhaltig zu nutzen und durch die Ergänzung mit verknüpfenden und verbindenden Elementen attraktiver zu gestalten.

Aus diesem Grund wurde in 2020/2021 durch die beiden Regionen Bad Hindelang und das Tannheimer Tal das Projekt "Optimierung der grenzüberschreitenden Sport- und Freizeitinfrastruktur Tannheimer Tal - Bad Hindelang" gestartet. Ziel war es, in einem Interreg-Kleinprojekt zu prüfen, welche Optimierungsmöglichkeiten bei der touristischen Sport- und Freizeitinfrastruktur bestehen. Hieraus wurden sieben konkrete (gemeinsame) Handlungsfelder identifiziert (u.a. Optimierung Langlaufangebot, Winterwandern & Schneeschuhwandern, grenzüberschreitendes Wandern, Radfahren / Natur-Biken etc.)

Im derzeit laufenden Interreg-Mittelprojekt (Planungsphase) "Qualitative Weiterentwicklung der Sport- und Freizeitinfrastruktur Bad Hindelang - Tannheimer Tal" wurden die Themen priorisiert.

INTERNETVERSION

Man einigte sich grenzüberschreitend darauf, sich in einem ersten Schritt mit dem Thema Radfahren - hier insbesondere mit der Zielgruppe Familien mit Kindern – zu beschäftigen.

Ziel innerhalb des ab 2024 geplanten Interreg-Förderprojekts „grenzenLOSer Radspaß“ ist es, die vorhandenen Radwege auf beiden Seiten so zu verbinden, dass "Radspielplätze" entlang der Strecke aufgewertet und verknüpft werden und durch die Ergänzung mit neuen Bewegungselementen entlang der Strecke (z. B. North-Shore-Elementen,…) ein abwechslungsreiches Programm entsteht, an dem Kinder und Erwachsene gleichermaßen Freude haben und spielerisch ihre Fähigkeiten auf dem Rad weiterentwickeln können.

Dabei sollen folgende Projektziele erreicht werden:

- Anpassung des touristischen Angebots an den Klimawandel (Das Rad ist ganzjährig nutzbar und Familiensport).
- Einheimische (Radboom auch bei Einheimischen!) und Gäste sollen die beiden Regionen grenzübergreifend besser kennen lernen.
- Bestehende Infrastruktur sinnvoll ergänzen: Auf beiden Seiten der Grenze gibt es bereits viele Wege und Infrastrukturen. Diese werden für das Projekt verwendet (z. B. vorhandene Spielplätze, vorhandene Pumptracks, …).
- Ergänzung durch sportliche und spielerische Elemente zur Förderung der Sicherheit auf dem Rad: Die Zielgruppe soll durch verschiedene Übungsmöglichkeiten entlang des Weges (Pumptracks, kleine Trails, North-Shore-Elemente,...) vertrauter im Umgang mit einem der wichtigsten Fortbewegungsmittel der Zukunft - dem Rad - werden.
- Bessere Nutzerlenkung, somit können Naturräume entlastet werden. Ziel ist auch die Förderung von "Trailtolleranz" sowohl von Seiten der Fußgänger als auch der Fahrradfahrer.
- Bewusstseinsbildung: Über Tafeln soll wieder mehr Aufmerksamkeit für die Natur geweckt werden.
- Erhöhung der Buchungszahlen in der Zielgruppe Familien mit Kindern

Folgende Inhalte zur Umsetzung des grenzüberschreitenden Interreg-Förderprojektes **„grenzenLOSer Radspaß“** im Rahmen der qualitativen Weiterentwicklung der Sport- und Freizeitinfrastruktur im Grenzraum Bad Hindelang – Tannheimer Tal sind von 2024 bis 2026 geplant und wie folgt budgetiert.

Insgesamt steht über Interreg eine Brutto-Projektsumme von max. 1.000.000 € zur Verfügung, d.h. für die Bad Hindelanger Seite max. 500.000 € / brutto (Fördersatz bis zu 75%, d.h. der Bad Hindelanger Eigenanteil beläuft sich auf max. 125.000 € / brutto, verteilt auf die Jahre 2024 bis 2026):

Kalkulation - Interreg-Projekt "Grenzüberschreitende Infrastruktur" - Bad Hindelang	Stand: 06.10.2023
Projekt-Gesamtsumme (Bad Hindelang + Tannheimer Tal)	1.000.000,00 €

INTERNETVERSION

	Brutto, inkl. Montagekosten
Projektmanagement	80.000,00 €
Marketing	50.000,00 €
Beschilderung	5.000,00 €
Rad-Infrastruktur: Ladestation, Flowgates, Aufhängungen	56.755,02 €
Infrastruktur-Elemente: Hindelang (Pumptrack)	22.332,14 €
Infrastruktur-Elemente: Oberjoch-Unterjoch	151.756,25 €
Infrastruktur-Elemente: Hinterstein	85.531,25 €
Sitzgelegenheiten & Hängematten	28.000,00 €
Gesamt Bad Hindelang	**479.374,66 €**
Puffer für Preissteigerungen	**20.625,34 €**
Förderung	**359.530,99 €**

Aus dem Marktgemeinderat geht die Frage hervor, welchen Schwierigkeitsgrad die kombinierten Radwegabschnitte jeweils aufweisen und wie diese entsprechend gegenüber den Einheimischen / Gästen kommuniziert werden. Im Rahmen der Gesamtstreckenplanung ist grundsätzlich in jeder angebundenen Ortschaft ein Einsteigen in den Radweg möglich. Hierbei soll über die jeweiligen Schwierigkeitsgrade der Streckenabschnitte direkt durch Hinweistafeln informiert werden, sodass insbesondere für Familien stets eine konditionell machbare Bewertung durchgeführt werden kann.

Die Schwerpunktproblematik im Rahmen des grenzüberschreitenden Radwegenetzes bezieht sich auf den Streckenabschnitt des Jochpasses, welcher durchaus eine große konditionelle Herausforderung darstellt. Seitens der Projektplanung werden zur vereinfachten Bewältigung dieser Hürde bereits Überlegungen zur Hilfestellung durch entsprechende ÖPNV-Angebote angestrebt. Hierzu bedarf es jedoch noch detaillierter Planungen.

Auf Nachfrage zur Zuständigkeit für Unterhaltsarbeiten informiert Karina Konrad, dass diesbezüglich bereits Kontakt zu zwei Angestellten der Gräner Bergbahnen besteht, welche sich die Betreuung der Radwegstrecke samt dazugehöriger Anlagen vorstellen könnten. Sobald seitens der Marktgemeinde Bad Hindelang die Zustimmung zur Durchführung des Projektes vorliegt, wird die Projektleitung in entsprechende Detailgespräche gehen sowie mit betroffenen Grundstückseigentümern und Pächtern sprechen.

Beschluss:
(17 : 0 Stimmen)

1. Der Marktgemeinderat nimmt den Sachvortrag zum geplanten Interreg-Förderantrag „grenzenLOSer Radspaß“ im Rahmen des Interreg Förderprogramms „Bayern-Österreich 2021 – 2027“ zustimmend zur Kenntnis und begrüßt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den sechs Tannheimer Tal Gemeinden.

INTERNETVERSION

2. Der Marktgemeinderat beschließt und beauftragt die Projektleitung, den Förderantrag für das Interreg-Förderprojekt „grenzenLOSer Radspaß“ mit einer Förderquote von bis zu 75% im Rahmen der Interreg Förderprogrammperiode „Bayern-Österreich 2021 – 2027“ bis Ende Oktober 2023 einzureichen.

3. Der Marktgemeinderat beschließt gemäß dem vorgestellten Projektplan mit einer Projektsumme für Bad Hindelang von bis zu 500.000 € / brutto, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Förderstelle, die Durchführung des Interreg-Förderprojektes „grenzenLOSer Radspaß“ im Rahmen des Interreg Förderprogramms „Bayern-Österreich 2021 – 2027“. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind für die Jahre 2024 bis 2026 einzustellen.

7. Bekanntgaben, Verschiedenes, Anfragen

Hauptamtsleiter Manfred Berktold informiert in Bezugnahme auf die Marktgemeinderatssitzung vom 20.09.2023 über folgende offene Fragen:

- <u>Situation Schülerlotsen an der Grund- und Mittelschule Bad Hindelang:</u>

  Aktuell sind keine Schülerlotsen im Einsatz, da keine Gefahrenstellen auf Schulwegen bekannt sind. Im Bereich der Schulbushaltestelle an der Bundesstraße wurden in der Vergangenheit mehrere Maßnahmen zur Verkehrssicherheit umgesetzt.
  Seitens der Verwaltung wird überprüft, ob nach den Baumaßnahmen an der Bundesstraße B 308 die Verkehrssicherheit weiterhin gewährleistet ist.

- <u>PKW-Verkehr im Bereich Kindergarten / Schule:</u>

  Die Situation wurde mit der Schulleitung, Frau Nowakowski besprochen. Es wurde vereinbart, auf die Eltern zuzugehen und insbesondere auf die Nutzung der Parkplätze am Sportplatz hinzuweisen. Des Weiteren wir die Polizei Sonthofen beauftragt, Kontrollen durchzuführen.

Der Inhalt dieses Protokolls steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Marktgemeinderat!

INTERNETVERSION